

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

53 (27.11.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtliches Verkündungsblatt

für den

Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 J.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 53.

Mittwoch, den 27. November

1918.

Verordnung

Die Behandlung von Blindgängern betr.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt 1915 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlsbereichs einschließlich des oberbadischen Etappenbezirks das Folgende:

§ 1.

Es ist verboten, als Blindgänger niedergegangene Artilleriegeschosse oder Fliegerbomben zu berühren, auszugraben oder sich in sonstiger Weise mit ihnen zu befassen.

§ 2.

Wer einen Blindgänger findet, ist verpflichtet, der nächsten Zivil- oder Militärbehörde umgehend Anzeige zu erstatten, welche — auch wegen geeigneter Bewachung bis zum Eintreffen des Sprengkommandos — das Erforderliche veranlassen wird.

§ 3.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, zuwiderzubehalten unternimmt oder zur Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 M. Markt bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General des
XIV. Armeekorps:

Esbert, General der Infanterie.

Bekanntmachung

Nr. L 999/10, 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufs-

pflicht von Lederabfällen.

Vom 19. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Veränderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichsgesetzbl. S. 813) des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. 1915, S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichsgesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiber vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395),
- die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376),
- die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichsgesetzbl. S. 187),
- die Verkaufsspflicht gemäß dem Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) mit Abänderungen vom 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1916 (Reichsgesetzbl. S. 608) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden Lederabfälle jeder Herkunft und jeder Herkunft, einschließlich der aus dem Ausland eingeführten.

Als Lederabfälle im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle Abfallstücke und Späne von Leder, einschließlich Fellschäpe, Blanchehäute und Fräskübel, die bei der Herstellung, Zurichtung, Verarbeitung oder Verteilung von Leder, Lederstücken oder Lederabfällen anfallen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Abfälle von ungebrauchten und gebrauchten Ledertreibriemen, sowie sonstige Altlederabfälle, d. h. Lederabfälle, die durch Zerlegung gebrauchter Gegenstände entstanden sind.

§ 2. Beschlagnahme.

Die nach § 1 von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Nicht betroffen von dieser Beschlagnahme sind diejenigen Lederabfälle, welche

- in den Fabriken der Heeres- und der Marineverwaltung, und
- in den dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie unterstellten Schuhfabriken anfallen.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veränderungsurlaub.

Trotz der Beschlagnahme sind folgende Veränderungen erlaubt:

1. Zum Zwecke der Sortierung:

- in den zugelassenen Sortierbetrieben die Zerlegung der Lederabfälle, soweit sie zur sachgemäßen Sortierung in die Gruppen und Sortimente der Preistafel des § 8 erforderlich ist,
- in denjenigen Betrieben, in denen Lederabfälle anfallen, die zur Sortierung gehörige Zerlegung, sowie die etwa erforderliche Zurichtung.

2. Zum Zwecke der Fettrückgewinnung:

- die Entfettung fetthaltiger Mänderspäne durch diejenige Gerberei, in welcher sie anfallen, im eigenen Betriebe oder in ihrem Auftrage durch einen anderen Betrieb im Lohn, sofern die Gerberei die zurückgewonnenen Fettmengen monatlich der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, meldet und ausschließlich im eigenen Betriebe nach Anweisung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft verwendet und sofern die Rückstände nach der Entfettung der Ersafsöhlen-Gesellschaft oder der von ihr bestimmten Stelle angeboten werden.

3. Die Verarbeitung der Lederabfälle in denjenigen Betrieben, welchen die Verarbeitung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, der Reichsstelle für Schuhverforgung, Berlin W 8, Kronenstr. 50/52, der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße 123a, der Ersafsöhlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, der Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b, oder der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, besonders gestattet ist.

Altlederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhverforgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76) betroffen; Abfälle von Leder-Treibriemen werden von der Bekanntmachung Nr. L 400/1, 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen vom 15. März 1917 betroffen. Danach sind Abfälle von gebrauchten Leder-Treibriemen, soweit sie nicht gemäß § 4 der Bekanntmachung Nr. L 400/1, 17. R. R. A. zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen im eigenen Betriebe verwendet werden, an die Ersafsöhlen-Gesellschaft abzuführen; für Abfälle, welche bei der Verarbeitung von Leder zu Treibriemen entstehen, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung.

Die Zulassung der Sortierbetriebe erfolgt durch die Ersafsöhlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Liste der zugelassenen Sortierbetriebe ist bei der Ersafsöhlen-Gesellschaft erhältlich und wird in der Fachpresse bekanntgegeben.

Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft gibt die Meldungen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin NW 7, Unter den Linden 68, weiter. Eine besondere Meldung gemäß Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 137) und Ergänzung dazu vom 14. Dezember 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1103) an den Kriegsausschuß erübrigt sich. Der Kriegsausschuß hat auf Übernahme der im Rahmen dieser Bestimmung gewonnenen Fette verzichtet.

Die nach der Entfettung verbleibenden Rückstände unterliegen den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

§ 5. Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung der Lederabfälle erlaubt:

1. an die von der Reichsstelle für Schuhversorgung bestimmten Stellen, insbesondere an die zugelassenen Sortierbetriebe;
2. bei den sortierten chromhaltigen Abfällen die in der Preistafel des § 8 unter Nr. V, c, VI, IX und XXI aufgeführten Sortimente nur an die Kriegslleder-Aktiengesellschaft oder mit deren Genehmigung an eine andere Stelle;
3. bei Abfällen von Leder, das zur Herstellung von Ledertreibriemen und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, ausschließlich mit Genehmigung der Riemens-Freigabe-Stelle;
4. nach Maßgabe der Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder bei denjenigen Lederabfällen, die in Leder-Handlungen beim Verteilen von solchem Leder entstehen, für welches die Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gelten.

§ 6. Meldepflicht.

Die gemäß § 2 dieser Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder nach Anfall oder Erwerb veräußert oder der Erfahrungs-Gesellschaft zum Höchstpreis angeboten sind, sind von denjenigen Personen, welche solche Gegenstände im Geworhsam haben, zu melden, sobald der Gesamtbestand an Lederabfällen (alle Arten zusammengerechnet) mehr als 100 Kilogramm beträgt.

Die Meldungen sind bezüglich chromhaltiger Abfälle an die Kriegslleder-Aktiengesellschaft, im übrigen an die Erfahrungs-Gesellschaft innerhalb einer Woche nach Eintritt der Meldepflicht auf Vordruck einzureichen, welche bei diesen Gesellschaften anzufordern sind.

§ 7. Höchstpreise.

1. Für nicht meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert sind, darf der Verkaufspreis die in der Preistafel angegebenen Preise nicht übersteigen.

Für unsortierte Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

2. Für meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert und nach § 6 meldepflichtig geworden sind, beträgt der Höchstpreis 80 vom Hundert der in der Preistafel angegebenen Preise.

Für die nach § 6 meldepflichtig gewordenen unsortierten Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich 80 vom Hundert der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

§ 8. Preistafel.

Gruppe A bedeutet: Abfälle von Sohl-, Bache- und Brandsohlleder, Treibriemen-, Manschetten- und Gleitschuhleder.

Gruppe B bedeutet: Abfälle von Ober- und Futterleder aller Art und Gerbung, sowie Fettgarleder. (Für Abfälle von Leder reiner Chromgerbung und von Glacéleder mit Ausnahme der im § 5 Ziffer 2 genannten, an die Kriegslleder-Aktiengesellschaft abzuführenden Abfälle tritt ein Aufschlag von 50 vom Hundert ein.)

Gruppe C bedeutet: Abfälle von Blankleder jeder Gerbung und Zurichtung.

Gruppe D bedeutet: Abfälle von Transparentleder.

Preise in Mark und Pfennig für 1 Kilogramm Nettogewicht.

* Die Reichsstelle für Schuhversorgung läßt solche Stellen ausschließlich durch die Erfahrungs-Gesellschaft bestimmen.

† über Abfälle von fertigen Ledertreibriemen s. Anmerkung zu § 1.

‡ Die rechtzeitige Veräußerung der Lederabfälle liegt nicht nur im Kriegs- und volkswirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse des Eigentümers, weil gemäß § 7 Ziffer 2 für meldepflichtig gewordene Lederabfälle eine Preisbindung von 20 vom Hundert eintritt.

Gruppen:

Sortiment	Beschreibung	A	B	C	D
I.	Stücke von Kopf, Klauen, Bauch und Schwanz, sowie ähnliche Abfallteile, deren Mindestgröße 150 x 100 mm überschreitet, ohne Schnitzel (beschnittene Ware)	3,20	4,00	3,80	2,50
II.	Abfälle von über 70x100 bis zu 100x150 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware)	—	3,00	2,60	1,00
	a) Kern	4,50			
	b) nicht Kern	2,25			
III.	Abfälle von über 40x40 bis zu 70x100 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware)	—	1,20	1,70	1,00
	a) Kern	3,20			
	Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder	—	1,70		
	b) nicht Kern	1,50			
	nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder	—	1,00		
IV.	Abfälle von über 20x20 bis zu 40x40 mm, ohne Schnitzel	—	0,30	0,40	0,50
	a) Kern	1,60			
	Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder	—	1,00		
	b) nicht Kern	0,80			
	nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder	—	0,60		
V.	Abfälle bis zu 20x20 mm				
	a) mit Ausschluß der chrom- und fetthaltigen	0,20	0,20	0,20	0,50
	b) fetthaltige	—	0,40	0,20	—
	c) chromhaltige, lufttrocken	0,16	0,16	0,16	—
VI.	Brennleder, Frässtaub, Lederleucht, Schärfschnitzel und Rückstände entfetteter Abfälle	0,16	0,16	0,16	—
VII.	Abfälle von Spalten in Durchschnittstärke von 1 1/2 mm und mehr und Mindestgröße von 100x150 mm	2,00	2,00	2,00	—
VIII.	Abfälle von Spalten unter 1 1/2 mm Durchschnittstärke sowie alle unter 100x150 mm Größe	0,75	0,75	0,75	—
IX.	Spaltschnitzel u. Riemenschärfstücke, letztere unter 30 mm Breite	0,20	0,20	0,20	—
X.	Blanchierpäne				
	a) von 10 bis 20% Fettgehalt	0,30	0,30	0,30	—
	b) über 20% Fettgehalt	0,65	0,6	0,65	—
XI.	Rappenstreifen, auch Schärflleder über 12 mm Breite, Originalgröße	1,80	—	—	—
XII.	Rappenstreifen, auch Schärflleder von 10 bis 12 mm Breite	0,60	—	—	—
XIII.	Streifen von über 10 x 500 mm	3,50	0,75	4,00	—
XIV.	Streifen v. mindestens 10 x 150 mm bis zu 10 x 500 mm	1,40	1,25	2,00	—
XV.	Kloppstreifenstreifen von mindestens 350 mm Länge	1,00	1,00	1,00	—
XVI.	Streifen in Mindestgröße von 4 x 100 mm	0,50	0,40	0,40	—
XVII.	Schärfstücke von über 100 mm Breite	3,50	—	—	—
XVIII.	Schärfstücke				
	a) von 30 bis 60 mm Breite	0,60	—	0,60	—
	b) über 60 bis 100 mm Breite	1,40	—	1,40	—
XIX.	Abfälle aus der Manschettenfabrikation	0,40	—	—	—
XX.	Chromleder-Falzspäne mit einem Wassergehalt bis 20%	0,19	0,19	0,19	—
XXI.	Alaungare Abfälle von Haar-Kalb- und Haar-Ziegenleder				
	a) in Größe von mehr als 40 x 40 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware)	1,60			
	b) bis 40 x 40 mm	0,40			

§ 9. Mengenfeststellungen und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise schließen die Kosten zweimonatiger Lagerung nach dem Verkauf und die Kosten des Einsadens oder sonstigen Verpackens und der Beförderung nach dem nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffslande-stelle, sowie die Kosten der Verladung und die Umjahreuer ein.

2. Stellt der Verkäufer zum Verpacken eigene Säcke zur Verfügung, so darf er neben dem Höchstpreis eine Gebühr für Miete und Abnutzung berechnen, welche insgesamt 4 Pfennig für je 1 Kilogramm Lederabfälle und für jeden angefangenen Monat seit Empfang nicht übersteigen darf. Der Verkäufer darf sich eine unerbittliche Sicherheit von je 3 Mark für den Sack vor Absendung der Ware vom Käufer stellen lassen.

3. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

4. Die Preisberechnung hat nach dem Gewicht zu erfolgen. Maßgebend ist im Zweifel das amtlich festgestellte Verladegewicht nach Abzug des Gewichtes etwaiger Verpackung. Für die Berechnung von Chromlederfalschpänen und Chromlederstrümpfen ist im Zweifel das bahnamlich festgestellte Gewicht nach Abzug des Gewichtes etwaiger Verpackung und die Beschaffenheit am Bestimmungsort zur Zeit der Ausfuhr maßgebend.

§ 10. Verkaufspflicht.

Alle Besitzer der von den Höchstpreisen dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sie den am § 5 genannten zuständigen Stellen auf deren Verlangen zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen.

§ 11. Geltungsbereich der Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten nur für die Verkäufe und Lieferungen bis zur Ablieferung der Gegenstände an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, die Riemen-Freigabe-Stelle oder die von diesen bezeichneten Stellen.

§ 12. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können, soweit sie sich auf Höchstpreise beziehen, von dem unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber, im übrigen von der Reichsstelle für Schuhversorgung bewilligt werden.

§ 13. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind

- a) soweit sie sich auf Abfälle beziehen, die bei der Verarbeitung von Leder entstehen, das zur Herstellung von Leder-treibern und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, an die Riemen-Freigabestelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b,
- b) soweit sie sich auf die im § 5 Ziffer 2 der Bekanntmachung genannten Abfälle beziehen, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Abteilung Chemikalien, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12,
- c) im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft. Karlsruhe, den 19. Oktober 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, General der Infanterie.

* Auch Abfälle mit höherem Wassergehalt werden von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft käuflich übernommen, allerdings zu entsprechend niedrigeren Preisen.

* Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die vorstehende Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Reichs-Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Vom 13. November 1918.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Reichsbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) vom 12. November 1918 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt.

§ 2.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 3.

Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von der Kommunalaufsichtsbehörde oder von der

seitens der Landeszentralbehörde hierzu bestimmten Behörde angehalten, diese können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinde treffen, sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeindeverband eine Gemeinde im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit zu unterstützen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.

§ 4.

Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge vom Reiche sechs Zwölftel und von dem zuständigen Bundesstaate vier Zwölftel ersetzt. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann für leistungsschwache Gemeinden oder für einzelne Bezirke eine Erhöhung der Reichsbeihilfe bewilligen. Soweit auf Grund der Bestimmungen vom 17. Dezember 1914, betreffend Kriegswohlfahrtspflege, und der dazu beschlossenen Nachträge erhöhte Reichsmittel für eine Erwerbslosenfürsorge bewilligt sind, verbleibt es bei diesen Bewilligungen.

§ 5.

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde des Wohnorts des Erwerbslosen oder der Gemeindeverband, in dessen Bezirk der Wohnort gelegen ist. Kriegsteilnehmer sind unbeschadet einer vorläufigen vorübergehenden Unterstützung in ihrem Aufenthaltsort in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben.

Personen, die während des Krieges zur Ausnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr in dem früheren Wohnort zu unterstützen.

Freie Fahrt zur Reise in den früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 6.

Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 11, 12 nur anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 7.

Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind.

Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 8.

Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgewiesene geeignete Arbeit auch außerhalb des Berufs und Wohnorts, namentlich in dem früheren Beschäftigungsort und dem vor dem Kriege bewohnten Orte sowie zu gekürzter Arbeitszeit, anzunehmen, sofern für die nachgewiesene Arbeit angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die nachgewiesene Arbeit die Gesundheit nicht schädigt, die Unterbringung sittlich bedenkenfrei ist und bei Verheirateten die Versorgung der Familie nicht unmöglich wird. Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 9.

Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer, die Weiterzahlung der Krankenlöhnebeiträge ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer einer Familie angemessen zu erhöhenden Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützung können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützung und dergleichen) treten. Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden.

Erreichende Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in einer Kalenderwoche die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, so erhalten sie für die ausgefallenen Arbeitsstunden Erwerbslosenunterstützung, sofern siebzig vom Hundert ihres regelmäßigen Arbeitsverdienstes den doppelten Unterstützungsbetrag im Falle gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen. Der fehlende Betrag ist als Erwerbslosenunterstützung zu zahlen.

§ 10.

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, fachlicher Ausbildung, Besuch von Werkstätten und Lehrkursen und dergleichen), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

Sie können bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festsetzen.

§ 11.

Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 12.

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zu gewährenden Beihilfe nur soweit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den vierfachen Ortslohn übersteigen. Angerechnet sind auch Zinsen von Spargroschen und dergleichen.

§ 13.

Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen.

Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge.

Über Beschwerden entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig.

§ 14.

Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen der betreffenden Organisation zu übertragen, falls sie

1. ihren Mitgliedern sachungsgemäß eine Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Unterstützung gewährt,
2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsmäßig erfolgt.

§ 15.

Vestimmungen bestehender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind, als die vorstehenden, sind aufrecht zu erhalten.

§ 16.

Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anträge auf Erstattung der Kosten durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörden bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese melden die Anforderungen sowie Anträge auf Bewilligungen für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats beim Reichsanzler (Reichsschatzamt) an.

Der Reichsanzler (Reichsschatzamt) hat einzelnen Bundesstaaten auf Ansuchen Vorschüsse auf den Bedarf eines Monats zu gewähren.

§ 17.

Die Landeszentralbehörde kann Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen. Sie kann bestimmen, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis spätestens ein Jahr nach dem Tage der Verkündung. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann einen Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

Berlin, den 13. November 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung.
Roeth.

Badische Vollzugs-Verordnung.

Erwerbslosenfürsorge betr.

Vom 10. November 1918.

Zum Vollzuge der Verordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Kommunalaufsichtsbehörde nach § 3 der Reichsverordnung ist:

wenn es sich um Gemeinden oder Gemeindeverbände innerhalb desselben Amtsbezirks handelt, das Bezirksamt;

wenn sich der Gemeindeverband über das Gebiet des Amtsbezirks hinaus erstreckt, der Landeskommissär und, falls hiernach die Zuständigkeit mehrerer Landeskommissäre in Frage kommt, das Ministerium für soziale Fürsorge. Der weitere Gemeindeverband im Sinne des § 3 der Reichsverordnung, ist, falls nicht ein besonderer Gemeindeverband gebildet wird, der Kreis.

Kommunalaufsichtsbehörde nach § 13 Abs. 3 der Reichsverordnung ist in allen Fällen das Bezirksamt.

Höhere Verwaltungsbehörde nach § 16 der Reichsverordnung ist das Bezirksamt.

Verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Anordnungen der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 3 der Reichsverordnung ist ausgeschlossen.

§ 2.

Auf Beschwerden aus § 14 der Reichsverordnung entscheidet das Ministerium für soziale Fürsorge unter Ausschluß der verwaltungsgerichtlichen Klage endgültig.

§ 3.

Die Frist für Beschwerden nach § 3, § 13 Abs. 2, 3 und § 14 der Reichsverordnung beträgt eine Woche.

§ 4.

Organe der Erwerbslosenfürsorge in Baden sind:

1. die Ortsstellen,
2. die Bezirksstellen,
3. die Landesstelle.

§ 5.

Die Leiter der Ortsstellen der Erwerbslosenfürsorge sind die Bürgermeister oder die vom Gemeinde-(Stadt-)rat bestimmten Stellen.

Die Ortsstelle hat die Aufgabe:

1. sich über die Lage des Arbeitsmarktes im Bezirk der Gemeinde zu unterrichten und Notstandsarbeiten anzuregen,
2. die offenen Stellen in der Gemeinde zu sammeln und für deren Besetzung durch Erwerbslose der Gemeinde zu sorgen,
3. die durch Ortsansässige nicht zu besetzenden offenen Stellen der Bezirksstelle zu melden,
4. die Anträge auf Bewilligung der Erwerbslosenfürsorge entgegenzunehmen, zu verbescheiden und die Erwerbslosenunterstützung anzuweisen,
5. die Erwerbslosen zu kontrollieren und ihnen Arbeit im Orte oder mit Hilfe der Bezirksstelle außerhalb des Ortes nachzuweisen.

Die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle (Ziffer 4 und 5) erfolgen durch die Ortsstelle nur soweit, als nicht nach § 14 der Reichsverordnung eine Arbeitnehmerorganisation damit beauftragt ist.

§ 6.

Bezirksstellen der Erwerbslosenfürsorge sind die bisherigen Hilfsdienstmeldestellen der Amtsstädte; Bezirksstellen im Amtsbezirk Konstanz sind die bisherigen Hilfsdienstmeldestellen Konstanz, Radolfzell und Singen, jeweils für die ihnen zugeordneten Gemeinden.

Die Bezirksstelle hat die Aufgabe:

1. sich über die Lage des Arbeitsmarktes im Bezirke zu unterrichten,
2. die offenen Stellen im Bezirk zu sammeln und für deren Besetzung durch Erwerbslose des Bezirks im Wege der Arbeitsvermittlung zu sorgen,
3. die nicht durch Bezirksansässige zu besetzenden Stellen der Landesstelle zu melden,
4. in dem Bezirk nicht unterzubringende Erwerbslose, die außerhalb Arbeit oder Stellung annehmen können, der Landesstelle zu melden.

§ 7.

Die Landesstelle der Erwerbslosenfürsorge steht unter der Leitung des Vorsitzenden des Verbandes badischer Arbeitsnachweise und hat ihren Sitz in Karlsruhe.

Die Landesstelle hat die Aufgabe:

1. sich über die Lage des Arbeitsmarktes im ganzen Land zu unterrichten,
2. auf Grund der Meldungen der Bezirksstellen eine oder mehrere Stellenlisten herauszugeben,
3. den Bezirks- und Ortsstellen bei der zwischenörtlichen Arbeitsvermittlung an die Hand zu gehen,
4. mit Zustimmung des Fürsorgeausschusses Richtlinien für die Geschäftsstelle aufzustellen und Entscheidungen über die Auslegung der Vorschriften zu treffen.

§ 8.

Bei jeder Ortsstelle und bei der Landesstelle ist ein Fürsorgeausschuß zu errichten.

§ 9.

Der Fürsorgeausschuß der Ortsstelle besteht aus dem Leiter der Ortsstelle und aus vom Gemeinde-(Stadt-)rat zu ernennenden Mitgliedern und zwar je zur Hälfte aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Der Fürsorgeausschuß überwacht und unterstützt die Tätigkeit der Ortsstelle; er trifft die in § 13 Abs. 2 der Reichsverordnung vorgesehenen Entscheidungen.

Im Falle der Übernahme der Erwerbslosenfürsorge durch einen weiteren Gemeindeverband (§ 3 der Reichsverordnung) bestimmt das Bezirksamt die Gemeinden, in denen Ortsstellen zu errichten sind.

§ 10.

Den Fürsorgeausschuß der Landesstelle bildet der Ausschuß des Verbandes badischer Arbeitsnachweise, zu dem noch als stimmberechtigte Mitglieder hinzutreten:

- ein Vertreter des Ministeriums für soziale Fürsorge,
- ein Vertreter der Kreise,
- drei Vertreter der Arbeitgeber,
- drei Vertreter der Arbeitnehmer.

Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ernannt das Ministerium für soziale Fürsorge.

§ 11.

Die Kosten der Verwaltung der Ortsstelle trägt die Gemeinde. Die Kosten der Verwaltung der Bezirksstelle werden auf die Gemeinden des Amtsbezirks nach dem Kreissteuertafelverhältnis umgelegt. Die Kosten der Verwaltung der Landesstelle trägt, soweit sie nicht vom Reich erstattet werden, die Staatskasse.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. November 1918.

Ministerium für soziale Fürsorge.
gez. Schwarz.